



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

08.01.2026

## **Drei-Stufen-Prüfung zur Ermittlung des berechtigten Interesses**

Das berechtigte Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist eine der insgesamt sechs Rechtsgrundlagen, welche die DSGVO für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht. Diese zentrale und zugleich anspruchsvolle Rechtsgrundlage sollte weder vorschnell für seltene oder unerwartete Fälle, in denen andere Erlaubnistatbestände greifen könnten, ausgewählt werden, noch in ihrer Anwendung über Gebühr ausgeweitet werden, nur weil sie vermeintlich weniger restriktiv erscheint als andere Rechtsgrundlagen. Während die DSGVO zwar Beispiele für berechtigte Interessen enthält, gibt es keine erschöpfende Liste und Verantwortliche sind verpflichtet, immer am konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen für ein berechtigtes Interesse erfüllt sind.

Damit eine Datenverarbeitung auf das berechtigte Interesse gestützt werden kann, müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es muss ein berechtigtes Interesse vorliegen.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss zur Verfolgung dieses Interesses erforderlich sein.
- Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dürfen nicht überwiegen.

Gerade weil der Gesetzgeber diesen Erlaubnistatbestand offen formuliert hat, bestehen in der Praxis Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen: Wann liegt tatsächlich ein berechtigtes Interesse vor? Wie ist die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen? Und wie lässt sich nachvollziehbar dokumentieren, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen?

Um Verantwortlichen, Datenschutzbeauftragten und allen Interessierten eine praxisnahe Orientierung zu bieten, stellen wir diesen Fragenkatalog als Handreichung zur Verfügung. Er basiert auf den „Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR“ des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) und orientiert sich an deren Empfehlungen für die datenschutzkonforme Anwendung des berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage. Der Katalog soll dabei helfen, die Voraussetzungen des berechtigten Interesses systematisch zu prüfen und die wesentlichen Aspekte der Interessenabwägung nachvollziehbar zu dokumentieren. Er



richtet sich insbesondere an Praktikerinnen und Praktiker, die in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig vor der Herausforderung stehen, vor Beginn der jeweiligen Verarbeitungsvorgänge die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung auf diese Rechtsgrundlage zu stützen.

Die Interessenabwägung sollte objektiv durchgeführt werden, indem sowohl eigene bzw. Interessen Dritter als auch die Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Sollten Zweifel bestehen oder die Interessen der Betroffenen möglicherweise überwiegen, sollten die technischen und organisatorischen Maßnahmen überprüft und sichergestellt werden, dass die Grundsätze der DSGVO konsequent umgesetzt werden.

Es ist nicht in jedem Fall notwendig, sämtliche Fragen dieser Handreichung ausführlich und bis ins kleinste Detail zu beantworten. Vielmehr kommt es stets auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls an. Je nach Komplexität und Sensibilität der Datenverarbeitung kann es sinnvoll sein, einzelne Aspekte genauer zu beleuchten oder zusätzliche Quellen heranzuziehen.

Mit dieser Handreichung möchten wir Transparenz schaffen und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung stärken – sowohl für Verantwortliche als auch für die Datenschutzaufsicht. Die Veröffentlichung soll dazu beitragen, den rechtlichen Rahmen klarer zu fassen und die Praxis bei der Anwendung des berechtigten Interesses zu unterstützen.

Für eine fundierte und rechtssichere Einschätzung empfehlen wir, auch weitere maßgebliche Quellen, wie etwa die „Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR“ des EDSA sowie die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei Ihrer Prüfung heranzuziehen. Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität oder den Ersatz einer rechtlichen Beratung. Für verbindliche Auskünfte oder spezifische rechtliche Fragestellungen wird empfohlen, sich an eine qualifizierte Rechtsberatung zu wenden.

Dieses Formular dient der Dokumentation der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und kann gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder anderen Parteien zur Nachweisführung einer vollumfänglichen Interessenabwägung herangezogen oder vorgelegt werden.



## **Fragenkatalog zur Bestimmung des berechtigten Interesses**

Verantwortliche müssen vor Beginn einer geplanten Datenverarbeitung auf Basis des berechtigten Interesses i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sorgfältig prüfen und dokumentieren, ob alle drei erforderlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage gemeinsam erfüllt sind.

### **Angaben zur Datenverarbeitung**

**Verantwortlicher:**

**Beschreibung der Datenverarbeitung:**

**Betroffene Daten:**

**Datum und Name des Bearbeiters:**



## 1. Berechtigtes Interesse

*„Damit eine Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann muss ein berechtigtes Interesse verfolgt werden.“*

Es muss zunächst von dem Verantwortlichen oder von einem Dritten ein „berechtigtes Interesse“ wahrgenommen werden. Das "Interesse" in diesem ersten Prüfungsschritt ist das umfassendere Interesse bzw. der Nutzen, den ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Dritter an einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit haben kann. Grundsätzlich kann ein breites Spektrum von rechtlichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Interessen als Berechtigtes angesehen werden.

**Hinweis:** Als für die Verarbeitung Verantwortlicher sind Sie dazu verpflichtet, die betroffene Person über die berechtigten Interessen zu informieren.

| Prüfungsstufe | Frage  | Kontext/Hinweis/Beispiele  | Dokumentation / Antwort |
|---------------|--|--|-------------------------|
| 1.1           | Welches Interesse besteht an der Verarbeitungstätigkeit? | Hier geht es um den allgemeinen Nutzen, der sich von der Verarbeitungstätigkeit versprochen wird.<br><i>Bsp.: „Vermarktung von Produkten“</i><br>Die Erwägungsgründe 47 bis 49 zur DSGVO enthalten Beispiele für berechnigte Interessen. |                         |
| 1.2           | Was ist der konkrete Zweck der geplanten Verarbeitung?   | Hier geht es um das Ziel/den spezifischen Grund für die geplante Datenverarbeitung.<br><i>Bsp.: „Direktwerbung an eigene Kunden per postalischem Anschreiben (z.B. ein Werbekatalog)“</i>  |                         |



|     |   |   |  |
|-----|---|---|--|
| 1.3 | Wer verfolgt das Interesse?   | Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO umfasst eigene und fremde (dritte) Interessen. „Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt ist, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, Art. 4 Nr. 10 DSGVO. |  |
| 1.4 | Ist das Interesse rechtmäßig und verstößt es nicht gegen geltendes Recht? | Interessen, die gegen geltendes Recht der EU/eines Mitgliedstaates verstoßen, sind nicht berechtigt.  |  |
| 1.5 | Ist das Interesse klar und präzise formuliert?                            | Der Umfang des verfolgten berechtigten Interesses muss eindeutig festgelegt werden, damit eine Abwägung mit den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person in der dritten Stufe möglich ist.  |  |
| 1.6 | Ist das Interesse real und gegenwärtig (nicht spekulativ)?                | Spekulative oder hypothetische Interessen entziehen sich einer sachgerechten Bewertung und können eine Datenverarbeitung somit nicht rechtfertigen.<br><i>Bsp.: „eine Vorratsdatenspeicherung für zukünftige und noch nicht konkretisierte Geschäftsideen“</i>  |  |



## 2. Erforderlichkeit

*„Notwendigkeit der Verarbeitung für die Zwecke der verfolgten berechtigten Interessen“*

Hier ist zu prüfen, ob der Zweck der Datenverarbeitung auch mit weniger Daten oder auf weniger eingreifende Weise erreicht werden kann. Die Verarbeitung ist mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung zu vereinbaren.

Hinweis: Die verarbeiteten Daten sollten für den zu erreichenden Zweck erheblich sein und auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Sollte es andere Mittel geben, mit welchen die Interessen der Datenverarbeitung vernünftigerweise ebenso wirksam durch erreicht werden können und die die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen weniger einschränken, sind diese anzuwenden.

|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 2.1 | Ist die Verarbeitung zur Erreichung des Interesses absolut notwendig oder kommen auch mildere Mittel in Betracht? | Es dürfen keine mildereren, weniger eingreifenden Mittel existieren. Alternativen müssen geprüft werden.<br><i>Bsp.: „Anonymisierung, Pseudonymisierung, synthetische Daten anstatt echter Daten etc.“</i>   |  |
| 2.2 | Werden die zu verarbeitenden Daten auf das erforderliche Maß beschränkt?  | Der Grundsatz der Datenminimierung ist zu beachten. (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO) Nur Daten, die angemessen, erheblich und notwendig für den bestimmten Zweck sind, dürfen verarbeitet werden. Insbesondere die Verarbeitung von sensiblen Daten (Art. 9 DSGVO) ist nur in engen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (Art. 9 Abs. 2 DSGVO) erlaubt. |  |



|     |   |   |  |
|-----|---|---|--|
| 2.3 | Ist die Anzahl der betroffenen Personen auf das zur Zweckerreichung notwendige Minimum beschränkt?  | <i>Bsp.: „Begrenzung der Zahl der Datensätze, Stichproben statt Vollerhebungen, Anonymisierung etc.“</i>  |  |
| 2.4 | Erfolgt die Datenverarbeitung einmalig oder fortlaufend?  | Bei fortlaufender Verarbeitung muss die Erforderlichkeit dauerhaft gegeben sein. Ein einmal festgestelltes berechtigtes Interesse rechtfertigt nicht automatisch eine fortlaufende Verarbeitung von Daten (siehe auch Ziff. 2.6). |  |
| 2.5 | Sind alle Verarbeitungsschritte für den Zweck erforderlich oder können einzelne Schritte entfallen? | Die Verarbeitungsschritte müssen einzeln betrachtet und bewertet werden.  |  |



|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 2.6 | Besteht ein Löschkonzept? Ist die Speicherdauer definiert?        | <p>Ist ein Prozess zur kontinuierlichen Datenschutzmanagement-Evaluierung etabliert (Art. 32 DSGVO)?</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden dürfen, wie sie für den vorgesehenen Zweck nötig sind (ErwG. 39 und Art. 17 Abs. 1 lit a) DSGVO.). Nach Wegfall des Zwecks besteht grundsätzlich eine Löschpflicht.</p> <p>Demgegenüber gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz (EStG), dem Sozialversicherungsrecht oder der Gewerbeordnung. Für jede Datenkategorie sollte die Speicherdauer dokumentiert und automatisierte Löschrprozesse vorhanden sein.</p> |  |
| 2.7 | Gibt es eine Übersicht der bestehenden und geplanten Datenflüsse? | <p>Der Datenfluss muss auch für Dritte nachvollziehbar und transparent sein. Ein Datenflussdiagramm dient der eigenen Veranschaulichung und der Rechenschaftspflicht und Veranschaulichung gegenüber der Geschäftsführung, Kunden, betroffenen Personen, Aufsichtsbehörden etc.</p>  |  |



### 3. Interessenabwägung

*„Überwiegen die Interessen, Grundfreiheiten und Rechte der betroffenen Personen die berechtigten Interessen der Verantwortlichen?“*

Hier ist zu prüfen, ob das in Nr. 1 und 2. geprüfte berechnete Interesse nicht durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überlagert wird. Dies erfordert eine Abwägung der gegensätzlichen Rechte und Interessen, die grundsätzlich von den besonderen Umständen des Einzelfalls der geplanten Verarbeitung abhängt. In die Prüfung sind die Art der personenbezogenen Daten, die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, mögliche Auswirkungen der Datenverarbeitung sowie eingerichtete Prozesse und Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

#### Grundrechte, Grundfreiheiten und Interessen der betroffenen Personen

|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 3.1 | Welche Grundrechte der betroffenen Personen sind berührt? | Recht auf Privatsphäre, Datenschutz, Nichtdiskriminierung, Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Eigentum oder das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit u.a. |  |
| 3.2 | Werden Grundfreiheiten der betroffenen Personen berührt?  | Warenverkehrsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit nach dem AEUV   |  |



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| 3.3                                    | Werden neben den Grundrechten und Grundfreiheiten auch die „Interessen“ der betroffenen Personen berücksichtigt? | <p><i>Alle Interessen die durch die fragliche Verarbeitung beeinträchtigt werden könnten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Finanzielle Interessen: z.B. Schutz vor Auswirkungen auf Investitionen, Erwerbsmöglichkeiten, Altersvorsorge, Bonitätsbewertungen und Versicherungsschutz.</i></li> <li>• <i>Soziale Interessen: z.B. Schutz der Sozialsphäre, Reputationsschäden, Diskriminierung, unerwünschte Kontaktaufnahmen</i></li> <li>• <i>Persönliche Interessen: z.B. Schutz der Intim- und Privatsphäre durch Verarbeitungen von Daten i.V.m. dem Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person</i></li> </ul> |  |
| <b>Art der personenbezogenen Daten</b> |  |   |  |
| 3.4                                    | Welche Art von Daten soll verarbeitet werden?  | In welcher Eigenschaft sind die Personen betroffen?<br><i>Bsp.: „in ihrer persönlichen oder beruflichen Eigenschaft“</i>  |  |



|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 3.5 | Handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO)? | <p>Zu diesen sensiblen Daten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ethnische Herkunft und Rasse</li><li>• politische Meinungen</li><li>• religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen</li><li>• Gewerkschaftszugehörigkeit</li><li>• genetische und biometrische Daten (z. B. Fingerabdruck)</li><li>• Gesundheitsdaten</li><li>• Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person</li></ul> <p>Werden diese Daten verarbeitet, erhalten die möglichen Interessen der betroffenen Personen ein grundsätzlich hohes Gewicht in der Abwägung. Zusätzlich müssen die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein.</p> <p>Auch bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO kann die Güterabwägung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dennoch zugunsten der Betroffeneninteressen ausfallen (vgl. EuGH vom 21. Dezember 2023 (Az. C-667/21)).</p> |  |
|-----|---|--|--|



|     |   |   |  |
|-----|---|---|--|
| 3.6 | Handelt es sich um Daten von Kindern?   | Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Hierbei sind alle Rechte zu berücksichtigen, nicht nur datenschutzrechtliche, vgl. ErwG. 38 zur DSGVO.                                  |  |
| 3.7 | Handelt es sich um Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DSGVO? | Art. 10 DSGVO Daten ( <i>Bsp.: „ein Führungszeugnis“</i> ) sind ebenfalls besonders schutzwürdig. Eine Verarbeitung sollte nur unter behördlicher Aufsicht oder wenn sie nach unions- oder nationalem Recht zulässig wäre, stattfinden. |  |
| 3.8 | Handelt es sich um private Daten?   | Einige Daten werden von Betroffenen als besonders sensibel oder privat angesehen, auch wenn diese nicht konkret in Art. 9 DSGVO oder Art. 10 DSGVO aufgeführt sind. <i>Bsp.: „Finanz- Standort- oder familiäre Daten.</i>               |  |



**Vernünftige Erwartungen der betroffenen Personen (Erwg. 47 S. 1 zur DSGVO)**

***Kann die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen diese Erhebung erfolgt, vernünftigerweise absehen, dass möglicherweise eine Verarbeitung für den angestrebten Zweck erfolgen wird?***

|      |  |  |  |
|------|--|--|--|
| 3.9  | Wo und wann werden die Daten erhoben?  | Ein Indiz zugunsten der betroffenen Person liegt vor, wenn die Daten für einen völlig neuen, nicht erkennbaren oder über den ursprünglichen Zweck hinausgehenden Zweck benutzt werden und die Person den Umständen nach bei der Erhebung vernünftigerweise nicht mit der Datenverarbeitung rechnen musste (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 DSGVO). |  |
| 3.10 | Wie werden die Daten erhoben?  | Welche Technologien und Methoden (Bsp.: „Online-Umfragen, Gewinnspiele, Web-Scraping, KI etc.“) werden verwendet? Sind diese Praktiken allgemein bekannt und für die betroffenen Personen transparent?   |  |
| 3.11 | Wie wird die Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Personen transparent gemacht? | Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sind zu beachten. Diese Informationen müssen unmittelbar bei der Datenerhebung erfolgen. Andernfalls scheidet die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bereits an der fehlenden Transparenz.  |  |



|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| 3.12   | Besteht eine Beziehung zu den betroffenen Personen?   | Wenn bereits eine Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, erhöht dies die Vorhersehbarkeit einer Datenverarbeitung, Erwg. 47 S.2 zur DSGVO. <i>Bsp.: „die betroffene Person ist bereits Kunde des Verantwortlichen“</i> |  |
| <b>Wahrscheinliche Auswirkungen der Verarbeitung auf betroffene Personen</b> |   |   |  |
| 3.13   | Wie umfangreich ist die Datenerhebung und wie viele Personen sind betroffen?                        | Je größer der Umfang der Datenverarbeitung, desto höher das Risiko einer Beeinträchtigung der betroffenen Personen in ihren Rechten und Interessen.   |  |
| 3.14   | Was sind die möglichen negativen Auswirkungen der Verarbeitung auf betroffene Personen?             | Wie wahrscheinlich und schwerwiegend sind mögliche Auswirkungen. Wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung oder Schwellwertprüfung vorgenommen?   |  |
| 3.15   | Gibt es positive Auswirkungen der Verarbeitung auf betroffene Personen?                             | Liegt die Verarbeitung im objektiven, mutmaßlichen Interesse der betroffenen Person. <i>Bsp.: Zeitersparnisse, monetäre Vorteile</i>  |  |
| 3.16   | Verlieren die betroffenen Personen die Kontrolle über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten? | Bestehen Schutzmaßnahmen, um die Auswirkungen zu minimieren? Können die betroffenen Personen ggf. selbst Schutzmaßnahmen ergreifen?   |  |



|      |  |  |  |
|------|--|--|--|
| 3.17 | Wer verarbeitet die Daten? Wie viele Personen haben Zugriff?               | Welche Qualifikation haben die Personen/Unternehmen, die die Daten verarbeiten? Werden sie Daten vertraulich behandelt? Gibt es Zugriffsbeschränkungen i.S.d. Art. 32 Abs. 4 DSGVO?  |  |
| 3.18 | Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt? | <p>Gemäß Art. 22 Abs. 2 DSGVO hat die betroffene Person grundsätzlich das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Findet eine solche Datenverarbeitung statt, erhalten die möglichen Interessen der betroffenen Personen ein grundsätzlich hohes Gewicht in der Abwägung. Zusätzlich Hier müssen zusätzlich die Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein vorliegen.</p> <p>Auch bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO kann die Güterabwägung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dennoch zugunsten der Betroffeneninteressen ausfallen.</p> |  |



| Maßnahmen und Prozesse zum Schutz der Daten |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 3.19  | Wird im Rahmen einer Auskunftserteilung i.S.v. Art. 15 DSGVO die Interessenabwägung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dargelegt?  | <p>Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person bereits vor der Erhebung personenbezogener Daten Informationen zur Abwägungsprüfung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bereitstellen. Um eine Überforderung mit zu vielen Details zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Informationen in einer mehrstufigen Datenschutzerklärung oder einem Hinweis zu übermitteln. Wichtig ist, dass die betroffene Person darauf hingewiesen wird, dass sie diese Informationen jederzeit auf Anfrage erhalten kann.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Verantwortliche die Informationen in jedem Fall als Antwort auf ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO zur Verfügung stellen.</p> |  |
| 3.20  | Welche Widerspruchsmöglichkeiten oder Interventionsrechte haben die betroffenen Personen? Gibt es für sie eine Opt-Out-Möglichkeit? Welche Anforderungen an die Begründung des Widerspruchs werden gestellt? | Art. 21 DSGVO gewährt den betroffenen Personen das Recht einen Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist an keine Form gebunden.   |  |



|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| 3.21   | Ist ein Prozess etabliert, um einem Widerspruch gegen die geplanten Verarbeitungen oder einem Löschersuchen nachzukommen? | Nach einem Widerspruch (Art. 21 DSGVO) oder einem Löschersuchen (Art. 17 DSGVO) dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht weiterverarbeitet werden, es sei denn, es liegen besondere Ausnahmen oder zwingende Gründe vor. Hierfür muss der Verantwortliche eine erneute Abwägung durchführen und dokumentieren. Im Falle von Direktwerbung ist ein Werbewiderspruch auch ohne Begründung unverzüglich umzusetzen. |  |
| 3.22   | Besteht ein Prozess, um dem Recht auf Berichtigung i.S.d. Art. 16 DSGVO nachzukommen?                                     | Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.  |  |
| <p><b>Endergebnis Interessenabwägung: Überwiegen nach Abwägung aller Faktoren die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten die Interessen der betroffenen Personen?</b></p> |   |   |  |
| <p><i>Bitte hier unter Gesamtberücksichtigung aller vorangegangenen Punkte hier das Gesamtergebnis eintragen:</i></p>  |   |   |  |



**4. Dokumentation/Compliance**

**„Ergebnis der Interessenabwägung dokumentieren!“**

|     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
| 4.1 | Bitte dokumentieren Sie diese Antworten und das Ergebnis Ihrer Prüfung.              | Die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen, die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nachweisen zu können. |  |
| 4.2 | Wurde die Bewertung von Datenschutzbeauftragten oder unabhängigen Stellen geprüft?   | Interne Freigabeprozesse stärken die Rechtssicherheit.  |  |
| 4.3 | Gibt es einen Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung? | Eine Anpassung an veränderte Umstände ist notwendig.  |  |